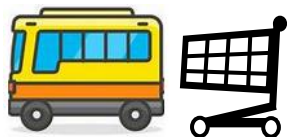


Informationen rund um Masken-Tragen und Corona-Tests im Herbst/Winter 2023/24 für Busunternehmer, Ladenbesitzer, ...



Wussten Sie,

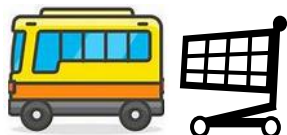
- ... dass spätestens seit 08.04.2023 in Deutschland niemand gezwungen werden kann, eine Maske aufzusetzen? ¹
- ... dass das Aufzwingen einer Maske oder auch die Forderung zur Durchführung eines Tests einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte darstellen (Verletzung insbes. Art. 2 GG allg. Persönlichkeitsrecht und allg. Handlungsfreiheit sowie körperliche Unversehrtheit)?
- ... dass nach Art. 19 GG Grundrechte nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes eingeschränkt werden können?
- ... dass in etlichen Gerichtsentscheidungen betont wurde, dass die Corona-Schutzmaßnahmen allenfalls vorübergehend akzeptabel seien und daher eine dauerhafte Masken- oder Testverpflichtung wegen der Grundrechtsverletzung ausgeschlossen ist? ²
- ... die Schädlichkeit von Masken über eine Vielzahl von Studien belegt wurde?



¹ siehe § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

² z.B. Beschluss des BVerfG vom 19.11.2021 - 1 BvR 971/21 - zur Bundesnotbremse

Informationen rund um Masken-Tragen und Corona-Tests im Herbst/Winter 2023/24 für Busunternehmer, Ladenbesitzer, ...



Wussten Sie,

- ... dass spätestens seit 08.04.2023 in Deutschland niemand gezwungen werden kann, eine Maske aufzusetzen? ¹
- ... dass das Aufzwingen einer Maske oder auch die Forderung zur Durchführung eines Tests einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte darstellen (Verletzung insbes. Art. 2 GG allg. Persönlichkeitsrecht und allg. Handlungsfreiheit sowie körperliche Unversehrtheit)?
- ... dass nach Art. 19 GG Grundrechte nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes eingeschränkt werden können?
- ... dass in etlichen Gerichtsentscheidungen betont wurde, dass die Corona-Schutzmaßnahmen allenfalls vorübergehend akzeptabel seien und daher eine dauerhafte Masken- oder Testverpflichtung wegen der Grundrechtsverletzung ausgeschlossen ist?
- ... die Schädlichkeit von Masken über eine Vielzahl von Studien belegt wurde? ²



¹ siehe § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

² z.B. Beschluss des BVerfG vom 19.11.2021 - 1 BvR 971/21 - zur Bundesnotbremse

Wenn Sie jetzt annehmen, dass Sie eine solche Regelung im Rahmen des 'privaten Hausrechts' verhängen können, sollten Sie sich bewusst sein, dass eine Einschränkung der privaten Lebensführung in den öffentlichen Bereichen nicht möglich ist. Informieren Sie sich, ob Sie mit Ihrem Dienstleistungsangebot unter das öffentliche oder das private Hausrecht fallen!

Anhaltspunkte liefert auch § 2 Abs. 1 AGG (Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz), wonach der „Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“, allen gleichermaßen offenstehen müssen.

Unter Umständen sollten Sie mit Strafanzeigen wegen Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) rechnen, wenn Sie an Ihrem Masken-/Testverlangen festhalten.

Fazit:

Es gibt keine gesetzliche Grundlage für das Fordern von Masken oder Tests!



Helfen Sie mit, zu einem selbstbestimmten Leben in Eigenverantwortung für die eigene Gesundheit zurückzukehren. - Jeder soll selbst entscheiden können, vor welchen Lebensrisiken er sich wie schützen möchte.



„Die Freiheit des einen endet dort,
wo die Freiheit des anderen beginnt.“

Dieser Flyer wurde erstellt von „Team für Kinder“



Wenn Sie jetzt annehmen, dass Sie eine solche Regelung im Rahmen des 'privaten Hausrechts' verhängen können, sollten Sie sich bewusst sein, dass eine Einschränkung der privaten Lebensführung in den öffentlichen Bereichen nicht möglich ist. Informieren Sie sich, ob Sie mit Ihrem Dienstleistungsangebot unter das öffentliche oder das private Hausrecht fallen!

Anhaltspunkte liefert auch § 2 Abs. 1 AGG (Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz), wonach der „Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“, allen gleichermaßen offenstehen müssen.

Unter Umständen sollten Sie mit Strafanzeigen wegen Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) rechnen, wenn Sie an Ihrem Masken-/Testverlangen festhalten.

Fazit:

Es gibt keine gesetzliche Grundlage für das Fordern von Masken oder Tests!



Helfen Sie mit, zu einem selbstbestimmten Leben in Eigenverantwortung für die eigene Gesundheit zurückzukehren. - Jeder soll selbst entscheiden können, vor welchen Lebensrisiken er sich wie schützen möchte.

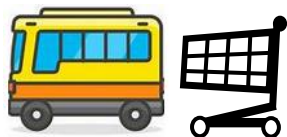


„Die Freiheit des einen endet dort,
wo die Freiheit des anderen beginnt.“

Dieser Flyer wurde erstellt von „Team für Kinder“



Informationen rund um Masken-Tragen und Corona-Tests im Herbst/Winter 2023/24 für Busunternehmer, Ladenbesitzer, ...



Wussten Sie,

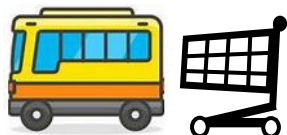
- ... dass spätestens seit 08.04.2023 in Deutschland niemand gezwungen werden kann, eine Maske aufzusetzen? ¹
- ... dass das Aufzwingen einer Maske oder auch die Forderung zur Durchführung eines Tests einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte darstellen (Verletzung insbes. Art. 2 GG allg. Persönlichkeitsrecht und allg. Handlungsfreiheit sowie körperliche Unversehrtheit)?
- ... dass nach Art. 19 GG Grundrechte nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes eingeschränkt werden können?
- ... dass in etlichen Gerichtsentscheidungen betont wurde, dass die Corona-Schutzmaßnahmen allenfalls vorübergehend akzeptabel seien und daher eine dauerhafte Masken- oder Testverpflichtung wegen der Grundrechtsverletzung ausgeschlossen ist? ²
- ... die Schädlichkeit von Masken über eine Vielzahl von Studien belegt wurde?



¹ siehe § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

² z.B. Beschluss des BVerfG vom 19.11.2021 - 1 BvR 971/21 - zur Bundesnotbremse

Informationen rund um Masken-Tragen und Corona-Tests im Herbst/Winter 2023/24 für Busunternehmer, Ladenbesitzer, ...



Wussten Sie,

- ... dass spätestens seit 08.04.2023 in Deutschland niemand gezwungen werden kann, eine Maske aufzusetzen? ¹
- ... dass das Aufzwingen einer Maske oder auch die Forderung zur Durchführung eines Tests einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte darstellen (Verletzung insbes. Art. 2 GG allg. Persönlichkeitsrecht und allg. Handlungsfreiheit sowie körperliche Unversehrtheit)?
- ... dass nach Art. 19 GG Grundrechte nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes eingeschränkt werden können?
- ... dass in etlichen Gerichtsentscheidungen betont wurde, dass die Corona-Schutzmaßnahmen allenfalls vorübergehend akzeptabel seien und daher eine dauerhafte Masken- oder Testverpflichtung wegen der Grundrechtsverletzung ausgeschlossen ist? ²
- ... die Schädlichkeit von Masken über eine Vielzahl von Studien belegt wurde?



¹ siehe § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

² z.B. Beschluss des BVerfG vom 19.11.2021 - 1 BvR 971/21 - zur Bundesnotbremse

Wenn Sie jetzt annehmen, dass Sie eine solche Regelung im Rahmen des 'privaten Hausrechts' verhängen können, sollten Sie sich bewusst sein, dass eine Einschränkung der privaten Lebensführung in den öffentlichen Bereichen nicht möglich ist. Informieren Sie sich, ob Sie mit Ihrem Dienstleistungsangebot unter das öffentliche oder das private Hausrecht fallen!

Anhaltspunkte liefert auch § 2 Abs. 1 AGG (Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz), wonach der „Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“, allen gleichermaßen offenstehen müssen.

Unter Umständen sollten Sie mit Strafanzeigen wegen Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) rechnen, wenn Sie an Ihrem Masken-/Testverlangen festhalten.

Fazit:

Es gibt keine gesetzliche Grundlage für das Fordern von Masken oder Tests!



Helfen Sie mit, zu einem selbstbestimmten Leben in Eigenverantwortung für die eigene Gesundheit zurückzukehren. - Jeder soll selbst entscheiden können, vor welchen Lebensrisiken er sich wie schützen möchte.



„Die Freiheit des einen endet dort,
wo die Freiheit des anderen beginnt.“

Dieser Flyer wurde erstellt von „Team für Kinder“



Wenn Sie jetzt annehmen, dass Sie eine solche Regelung im Rahmen des 'privaten Hausrechts' verhängen können, sollten Sie sich bewusst sein, dass eine Einschränkung der privaten Lebensführung in den öffentlichen Bereichen nicht möglich ist. Informieren Sie sich, ob Sie mit Ihrem Dienstleistungsangebot unter das öffentliche oder das private Hausrecht fallen!

Anhaltspunkte liefert auch § 2 Abs. 1 AGG (Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz), wonach der „Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“, allen gleichermaßen offenstehen müssen.

Unter Umständen sollten Sie mit Strafanzeigen wegen Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) rechnen, wenn Sie an Ihrem Masken-/Testverlangen festhalten.

Fazit:

Es gibt keine gesetzliche Grundlage für das Fordern von Masken oder Tests!



Helfen Sie mit, zu einem selbstbestimmten Leben in Eigenverantwortung für die eigene Gesundheit zurückzukehren. - Jeder soll selbst entscheiden können, vor welchen Lebensrisiken er sich wie schützen möchte.



„Die Freiheit des einen endet dort,
wo die Freiheit des anderen beginnt.“

Dieser Flyer wurde erstellt von „Team für Kinder“

